



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

☎ (02 28)

Datum

3 00 - 52 31

14. Februar 2001

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 28/S32/38.60.70-40/100 Va 2000 II

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2001
Sachgebiet 07.2: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

An die
für den Straßenverkehr und die
Verkehrspolizei zuständigen
obersten Landesbehörden

nachrichtlich:

DEGES

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Wegweisende Beschilderung;

- **Verwendung von zusätzlichen grafischen Symbolen gemäß den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)**

**Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2000 - S 28/S 32/38.60.70-40/
100 Va 2000 – vom 22. Dezember 2000**



Öffentliche Verkehrsmittel

Busse: 623, 670

Bahn: 68

Haltestelle: Robert-Schuman-Platz



Besucherparkplätze und

Anlieferungen nur über

Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0

Telex: 385 700 brnvd

Telefax: (02 28) 3 00-34 28

(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an

Kto.-Nr. 3800 1060

Kto.-Nr. 11900-505

Bundeskasse Bonn

Landeszentralbank Bonn

BLZ 380 000 00)

Postbank Köln

BLZ 370 100 50)

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Wegweisung bedingen häufig einen Kompromiss zwischen einer möglichst umfangreichen Information für die Gesamtheit der Verkehrsteilnehmer und einer systembedingten Beschränkung auf wenige, aber systematische Informationen für den einzelnen Kraftfahrer. Eine Überfrachtung der Wegweisung ist dabei zu vermeiden.

Dieser Notwendigkeit trägt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) Rechnung, indem unter anderem an Autobahnanschlussstellen die Anzahl der Ausfahrtziele auf maximal 4 begrenzt ist (VwV zu Zeichen 332). Auch die Nummerierung der Autobahnknotenpunkte wurde seinerzeit eingeführt, um Zielangaben, insbesondere Hinweise auf Gewerbegebiete, besondere Einrichtungen usw. durch diese Nummer zu substituieren. Die Auswahl der Ziele erfolgt ausschließlich nach verkehrlichen Erfordernissen, die wegweisende Beschilderung dient nicht der Werbung.

Aus verkehrlichen Gründen, d.h. bei hoher Verkehrsstärke mit großem Anteil ortsunkundigen Verkehrs, kann es jedoch notwendig sein, auf Ziele hinzuweisen, die eine besondere überörtliche Verkehrsbedeutung haben oder Verknüpfungspunkte zu anderen Verkehrsträgern darstellen. Hierzu sehen die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)“ in Ausnahmefällen die Verwendung von zusätzlichen grafischen Symbolen entsprechend Abschnitt 15.4 (Industriegebiet/Gewerbegebiet, Parken und Reisen, Großsportanlage/Stadion, Güterverkehrszentrum) vor. Die Begrenzung der Höchstzahl der Zielangaben ist auch bei der Verwendung von grafischen Symbolen einzuhalten. Sofern diese Symbole einer Zielangabe zugeordnet sind (Symbol mit verbal ausgeschriebener Zielangabe in weißem Einsatz oder einer Zielangabe nachgestelltes Symbol) zählen sie nicht als einzelne Zielangabe.

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden wurden nachfolgende Bedingungen für die bundeseinheitliche Anwendung der zusätzlichen grafischen Symbole als Nahziele in der wegweisenden Beschilderung auf Autobahnen formuliert, die ich hiermit bekanntgebe. Auf die Einführungserlasse der Obersten Straßenverkehrsbehörden weise ich hin.

- Grafisches Symbol „Industriegebiet, Gewerbegebiet“:

Der Hinweis auf ein Industriegebiet, Gewerbegebiet (auch synonym für Gewerbepark o.ä. Begriffe) kann auf Autobahnen ausnahmsweise dann erfolgen, wenn die Zielführung nicht durch die Angabe eines Ortsnamens möglich ist und eine besondere überörtliche Verkehrsbedeutung besteht. Im nachgeordneten Straßennetz kann die weitere Zielführung erforderlichenfalls gemäß den „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)“ erfolgen. Einzelne Betriebe oder Einrichtungen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung. Verbale Begriffe anstelle des grafischen Symbols sind nicht zulässig. Das grafische Symbol kann aber um eine verbale Bezeichnung ergänzt werden (s. Ausführungsbeispiele Abschnitt 15.4 RWBA), wenn dies bei der Zielführung zu verschiedenen Industrie- bzw. Gewerbegebieten erforderlich ist oder die Verkehrsführung zu einem Industrie- oder Gewerbegebiet eines Ortes über eine andere Anschlußstelle erfolgt (z.B. zur Entlastung von Wohngebieten).

Die grundsätzliche Ergänzung mit individuellen Bezeichnungen von Industrie- und Gewerbegebieten ist für die wegweisende Beschilderung entbehrlich. Als Ausfahrtziel an Anschlußstellen ist der Name des Ortes in dem ein Industrie- oder Gewerbegebiet liegt, dem grafischen Symbol mit verbaler Ergänzung vorzuziehen.

- Grafisches Symbol „Parken und Reisen“

Der Hinweis auf P+R in der wegweisenden Beschilderung von Autobahnanschlußstellen kann ausnahmsweise dann erfolgen, wenn durch einen vorhandenen Parkplatz mit mehr als 500 Stellplätzen (Richtwert) ein großer Anteil des Fernverkehrs auf den ÖPNV umsteigen kann, um dadurch zur Entlastung des über die Autobahn in eine Stadt führenden Verkehrs beizutragen. Voraussetzung hierfür ist auch ein hoher Fahrtakt (mindestens alle 10 min) der angeschlossenen Busse oder Bahnen in den verkehrlichen Spitzenzeiten. Das Symbol ist ohne verbale Ergänzung anzuzeigen (s. Ausführungsbeispiel Abschnitt 15.4 RWBA), sofern keine Unterscheidung zu einer zweiten Einrichtung erforderlich ist.

- Grafisches Symbol „Großsportanlage, Stadion“

Der Hinweis auf eine Großsportanlage, Stadion auf der Autobahn kann ausnahmsweise dann erfolgen, wenn die Zielführung nicht durch die Angabe eines Ortsnamens möglich ist und eine besondere überörtliche Verkehrsbedeutung besteht. Eine überörtliche Verkehrsbedeutung ist nicht vorhanden, wenn die Ortskundigkeit der Verkehrsteilnehmer im

Einzugsbereich der Einrichtung unterstellt werden kann. Voraussetzung ist in jedem Fall eine große Anzahl von Zuschauerplätzen (in der Regel mehr als 10.000).

Ist bei Großveranstaltungen in einer Großsportanlage bzw. einem Stadion temporär eine besondere Verkehrslenkung erforderlich, sollte die Hinweisbeschilderung mittels Klapp- tafeln erfolgen. Andere Sinnbilder sind dabei nur für die temporäre Aufstellung von priva- ten Wegweisern zulässig. Das Symbol ist ohne verbale Ergänzung anzuzeigen, sofern keine Unterscheidung zu einer zweiten Einrichtung erforderlich ist.

- Grafisches Symbol „Güterverkehrszentrum“

Der Hinweis auf ein Güterverkehrszentrum kann dann erfolgen, wenn dieses in unmittel- bar Nähe einer Anschlussstelle liegt.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber



Beglaubigt:

Heble

Angestellte